

Verkündet
laut Protokoll
am 3. März 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2359 016

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Dortmund, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Wilhelmine M. [REDACTED] geb. A. [REDACTED] in D. [REDACTED],
2. Frau Margarete H. [REDACTED] geb. M. [REDACTED] in D. [REDACTED],
3. Frau Gertrud K. [REDACTED] geb. M. [REDACTED] in D. [REDACTED],
4. Frau Hildegard B. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in D. [REDACTED]

als Erbinnen des früheren Klägers Stadtobersekretärs a.D.
Max L. [REDACTED] in D. [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 8. Februar 1955 aufgehoben.

Die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil der
7. Zivilkammer des Landgerichts in Dortmund vom 13. April
1954 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger Ansprüche für
die Zeit vor dem 1. April 1951 geltend macht.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzige Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerinnen zu 2) - 4) sind die Töchter des im Laufe dieses Rechtsstreits verstorbenen Stadtobersekretärs a.D. Max W. (nachstehend als "Kläger" bezeichnet), den sie gemeinsam mit den Kindern ihres vermißten Sohnes und Bruders Johannes beerbt haben. Der Kläger war am 1875 geboren, hatte seit dem 1. September 1930 der NSDAP angehört und wurde mit Wirkung ab 1. April 1938 von der Beklagten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Stadtschreiber ernannt, nachdem er ab 15. Februar 1934 als Angestellter bei der Beklagten tätig gewesen war. Er blieb auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiter im Dienst und wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1942 zum Stadtobersekretär befördert. Ab 20. Dezember 1944 war der Kläger dienstunfähig krank geschrieben. Mit einer Postkarte, die den Poststempel vom 24. Januar 1945 trägt, teilte der Kläger der Beklagten folgendes mit:

"Am Samstag, den 20. d. Monats überreichte ich Ihnen das weitere ärztliche Attest. Auf dem Rückwege zu meiner Wohnung bin ich infolge der großen Glätte und Straßeneisung wiederholt gefallen, wodurch ich mir einen Armspeichenbruch am rechten Arm zuzog, dessen Heilung längere Zeit beanspruchen wird. Das bezgl. Attest habe ich vorliegen, kann es indes nicht vorlegen, da keine Briefe von der Post mehr befördert werden Bis auf weiteres bin ich dienstunfähig."

Nach einem bei den Personalakten des Klägers befindlichen ärztlichen Attest hatte sich dieser einen Speichenbruch des rechten Unterarms mit Distorsion des rechten Handgelenks und einen starken Bluterguß zugezogen. Mit Schreiben vom 24. April und 3. Mai 1945 bat der Kläger, ihn zu pensionieren und dabei seinen auf dem Dienstweg erlittenen Unfall zu berücksichtigen. In den Personalakten findet sich unter dem 30. April 1945 ein Vermerk, daß dem Antrag des Klägers auf Zuruhesetzung entsprochen werden solle, sowie der Entwurf einer Verfügung über

die Versetzung des Klägers in den Ruhestand zum 1. August 1945. Auf diesem Verfügungsentwurf befindet sich ein Vermerk, daß die vorstehende Verfügung nicht ausgeführt worden sei, weil der Kläger vor dem 1. April 1933 Parteimitglied gewesen sei und auf Anweisung der Militärverwaltung entlassen werden müsse. Unter dem 15. Mai 1945 erging alsdann an den Kläger die Entlassungsverfügung.

In der Folgezeit gestellten Anträgen des Klägers auf Zahlung von Ruhegehalt wurde unter Hinweis auf seine politische Belastung nicht entsprochen. Durch rechtskräftig gewordenen Einreihungsbescheid vom 7. April 1948 wurde der Kläger in die Kategorie III mit folgender Maßgabe eingestuft:

"Ist mit 75 % der vollen Pension in den Ruhestand zu versetzen; es ist ihm zu verbieten, eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt."

Auch jetzt blieben die weiteren Anträge des Klägers auf Zahlung von Ruhegehalt ohne Erfolg.

Mit seiner am 24. Januar 1953 zugestellten Klage verlangt der Kläger Zahlung von Unfallruhegehalt. Er hat vor dem Landgericht zuletzt für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1954 Zahlung von 6.833,73 DM nebst Zinsen sowie für die Zeit ab 1. April 1954 Zahlung eines laufenden Unfallruhegehalts von monatlich 213,92 DM verlangt. Diesem Antrag hat das Landgericht unter Abstrich geringerer Zinsforderungen entsprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dem Kläger auf seine Anschlußberufung hin unter Zurückweisung des noch weitergehenden Rechtsmittels u. a. auch noch rückständige Beträge für die Zeit ab 1949 zuerkannt. Insgesamt hat es die Beklagte zur Zahlung von 11.363,81 DM nebst Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. März 1954 und von monatlich 232,17 DM nebst Zinsen



für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. Mai 1954 sowie von monatlich 248,- DM nebst Zinsen für die Zeit ab 1. Juni 1954 verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die jetzigen Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß die dem Kläger zugesprochenen Beträge an die Erbgemeinschaft bewirkt werden sollen.

Entscheidungsgründe:

I.

Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951:

Der Kläger gehört als früherer Beamter, der nach dem Zusammenbruch aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen weder Dienst- noch Versorgungsbezüge erhalten hat, zu dem von Art. 131 GG erfaßten Personenkreis. Ingegensatz der Vorschrift des § 77 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen - G 131 -, dessen Rechtsgültigkeit der Senat in Fällen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung bejaht, stehen ihm daher für die Zeit vor dem am 1. April 1951 erfolgten Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche nur insoweit zu, als sie ihm durch besondere nach dem 8. Mai 1945 ergangene landesrechtliche Vorschriften gewährt werden, oder auf eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmaßnahme gestützt werden können (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 G 131).

1) Als eine zugunsten des Klägers getroffene Einzelmaßnahme könnte hier allein die Entnazifizierungsentscheidung vom 7. April 1948 in Betracht kommen, durch die der Kläger

in die Kategorie III eingestuft wurde mit der Maßgabe, daß er "mit 75 % der vollen Pension in den Ruhestand zu versetzen" sei. Jedoch stellt diese Entscheidung eine Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 nicht dar. Denn darunter können nur solche Maßnahmen verstanden werden, die eine abschließende Entscheidung beamtenrechtlicher Art darstellen und von den dafür zuständigen Behörden erlassen worden sind, nicht solche entnazifizierungsrechtlicher Art (Urteile des Senats vom 4. April 1955 - III ZR 206/53 - S. 5 und vom 5. April 1956 - III ZR 234/54 - S. 4; vgl. auch BVerwGE 2, 10 177 und Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl. Anm. 8 zu § 63). Es geht nicht an, mit dem Berufungsgericht in der Entnazifizierungsentscheidung vom 7. April 1948 eine einen Versorgungsanspruch auslösende beamtenrechtliche Maßnahme (Zurruhesetzung) zu erblicken. Abgesehen davon, daß der entscheidende Ausschuß - wie sich bereits aus dem Wortlaut der Entscheidung ("ist in den Ruhestand zu versetzen") ergibt - hier selbst die Zurruhesetzung gar nicht aussprechen wollte, können ganz allgemein die Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden nicht als Grundlage für vermögensrechtliche Ansprüche dienen. Die Bedeutung der Entnazifizierungsentscheidung erschöpfte sich hier darin, zum Ausdruck zu bringen, daß gegen die Zurruhesetzung des Klägers und die Zahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von 75 % der vollen Pension unter dem Gesichtspunkt der Entnazifizierung keine Bedenken bestünden. Ansprüche aber könnten daraufhin für den Kläger nur dann entstanden sein, wenn die für diese Maßnahme nach Beamtenrecht zuständige Behörde die Zurruhesetzung des Klägers angeordnet und damit eine Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 getroffen hätte, oder wenn eine gesetzliche Vorschrift einer derartigen Entnazifizierungsentscheidung eine anspruchsbegründende Bedeutung beigelegt hätte, wie es z.B. die Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949, 25) - 1. SpozVO - bei Einstufung von Beamten

in die Kategorie IV oder V getan hat. Die Entnazifizierungsentscheidung allein aber gibt eine Anspruchsgrundlage nicht ab.

2) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts könnte der Kläger, selbst wenn er beamtenrechtlich als Ruhestandsbeamter zu behandeln gewesen wäre, Versorgungsansprüche auch nicht auf die besatzungsrechtlichen Bestimmungen in der finanztechnischen Anweisung Nr. 88 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet 1947, 14) und der grundsätzlichen Stellungnahme der britischen Militärregierung dazu vom 4. März 1947 (u.a. S. 19) stützen. Dies ist im einzelnen in der bei LM unter Nr. 2 zu Finanztechn. Anweisungen abgedruckten Entscheidung des Senats angeführt, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

3) Die Anordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl NRhVf 1948, 127) kann ebenfalls nicht als Rechtsgrundlage für die hier geltend gemachten Ruhegehaltsansprüche des Klägers herangezogen werden. Diese Verordnung enthält nicht eine positive Bestätigung oder Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen, sondern sie sieht lediglich ein besonderes politisches Überprüfungsverfahren vor und setzt gerade voraus, daß Versorgungsansprüche dem Grunde nach überhaupt bestehen (Urteile des Senats vom 2. Juni 1955 - III ZR 27/54 - S. 5/6 und vom 28. Februar 1957 - III ZR 210/55 - S. 8/9).

4) Schließlich lassen sich Versorgungsansprüche des Klägers auch nicht unmittelbar aus der 1. SparVO herleiten. Denn der Kläger ist im Entnazifizierungsverfahren nach Kategorie III eingestuft. Die 1. SparVO aber gewährt Ansprüche nur bei einer Einstufung nach Kategorie IV oder V.

Sonach ergibt sich, daß die mit der Anschlußberufung für die Zeit vor dem 1. April 1951 geltend gemachten Versorgungs-

ansprüche unbegründet sind, ohne daß es noch auf die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede ankäme.

II.

Ansprüche für die Zeit ab 1. April 1951:

Das Berufungsgericht hat auch für die Zeit ab 1. April 1951 gemäß § 2 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWF 1952, 423) die bereits für die frühere Zeit zugunsten des Klägers zur Anwendung gebrachte 1. SparVO (in Verbindung mit der VO vom 28. Juni 1948) als die dem Kl. gor günstigere Regelung für die Bemessung der Versorgungsbezüge des Klägers maßgeblich sein lassen. Da der Kl. jedoch aus der 1. SparVO, wie oben ausgeführt, keine Ansprüche herleiten kann, kommt die genannte Vorschrift des Änderungs- und Anpassungsgesetzes nicht zum Zuge. Entscheidend kommt es daher allein darauf an, ob und welche Ansprüche dem Kl. auf Grund des G 131 selbst zuzubilligen sind.

Da der Kl. noch als Stadtobersekretär lediglich Widerrufsbeamter geblieben war, stehen ihm Versorgungsbezüge nur zu, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, am 8. Mai 1945 bereits dienstunfähig war. In diesem Falle gilt er - ohne daß es noch einer besonderen Zurrufsetzung bedürfte - als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten; anderenfalls gilt er als zu demselben Zeitpunkt durch Widerruf entlassen (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 G 131).

Das Berufungsgericht ist auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen davon ausgegangen, daß der Kläger am 20. Januar 1945 einen Dienstunfall erlitten hat und daß er auf Grund dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Zunächst ist unerheblich, daß das Berufungsgericht Dienstbeschädigung und dadurch hervorgerufene Dienstunfähigkeit im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 DBG angenommen hat. Denn letztere Vorschrift stimmt in dem hier interessierenden Teil wörtlich mit § 6 Abs. 2 G 151 überein, und es besteht auch kein sachlicher Unterschied der Begriffe der Dienstbeschädigung und der Dienstunfähigkeit in beiden Bestimmungen (vgl. dazu BVerwG in DVBl 1956, 268).

Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt als festgestellt erachtet: Am 20. Januar 1945 sei der Kläger, nachdem er mit Schreiben vom 15. Januar 1945 zur umgehenden Einreichung eines weiteren ärztlichen Attestes aufgefordert war, zu seiner Dienststelle gegangen. Er habe dort ein ärztliches Attest überreicht und auch mit dem stellvertretenden Dienststellenleiter (Inspektor D■■■■) eine Rücksprache über die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit gehabt, in deren Verlauf er sich trotz der ihm ärztlich bescheinigten weiteren Dienstunfähigkeit bereit erklärt habe, am übernächsten Tag den Dienst wieder aufzunehmen. Auf dem Rückweg zu seiner Wohnung sei er infolge der Straßenvereisung und Glätte zu Fall gekommen und habe sich dabei einen Armspeichenbruch mit Distorsion des rechten Handgelenks zugezogen.

Die Feststellung, daß der Kläger sich im Verlaufe der Rücksprache mit dem Inspektor D■■■■ zur Wiederaufnahme des Dienstes am übernächsten Tag bereit erklärt habe, hat das Berufungsgericht getroffen auf Grund der Darstellung des Klägers

bei seiner persönlichen Vernehmung, gegen die die Beklagte keine substantiierten Einwendungen erhoben, insbesondere keinen Gegenbeweis unter Berufung auf das Zeugnis des Inspektors D. angetreten hat. Demgegenüber rügt die Revision die Verletzung des § 139 ZPO mit der Begründung, daß es Pflicht des Gerichts gewesen sei, die Beklagte auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Diese Rüge ist unbegründet. Die Bestimmung des § 139 ZPO soll die Parteien keinesfalls davon entlasten, von sich aus alles zur Begründung der Klage und zur Verteidigung gegen dieselbe Erforderliche vorzubringen und unter Beweis zu stellen. Wenn hier die Beklagte die Sachdarstellung des Klägers, die dieser bereits bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht gegeben hatte, als unrichtig bekämpfen und durch Gegenbeweise widerlegen wollte, dann hatte sie das von sich aus zu tun. Der Tatrichter verstieß nicht gegen die ihm nach § 139 ZPO obliegenden Pflichten, wenn er es unterließ, die Beklagte ausdrücklich zu befragen, ob sie etwa gegen die Darstellung des Klägers Gegenbeweise antreten wolle.

Die Revision macht weiter eine Verletzung des § 286 ZPO mit der Begründung geltend, daß das Berufungsgericht allein auf Grund der unklaren Parteivernehmung des Klägers einen am 20. Januar 1945 auf dem Rückweg von seiner Dienststelle erlittenen Armspreißenbruch als erwiesen erachtet und auch "die weiteren tatsächlichen Vorgänge, die mit dem Unfall in Verbindung stehen", allein "aus einem ärztlichen Attest, einer Postkarte des Schwagers, im übrigen aus allgemeinen Erwägungen" gefolgert habe. Auch hiernit kann die Revision keinen Erfolg haben, weil sie sich mit dieser Rüge ausschließlich auf dem allein dem Tatrichter vorbehaltenen und der Revision verschlossenen Gebiet der richterlichen Beweiswürdigung bewegt.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts das Vorliegen eines "Dienstunfalls" bejaht hat, so läßt das entgegen der Auffassung der Revision ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Wenn der Kläger entsprechend der an ihn ergangenen dienstlichen Aufforderung ein ärztliches Attest über seine Dienstunfähigkeit überbrachte, dann hing sein Weg zur Dienststelle und zu seiner Wohnung mit dem Dienst zusammen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Kläger das Attest auch mit der Post hätte schicken können. Wenn er der Aufforderung zur umgehenden Einreichung eines weiteren Attestes in der Weise nachkam, daß er das Attest persönlich zur Dienststelle brachte, dann verfolgte er mit dem Weg zur Dienststelle nicht, wie die Revision meint, eigenes Interesse, sondern es ging bei der Überbringung des Attestes um "Dienst". Nimmt man hinzu, daß der Kläger auf der Dienststelle auch noch eine Rücksprache mit seinem Vorgesetzten über die Wiederaufnahme seiner dienstlichen Tätigkeit hatte, dann muß mit dem Berufungsgericht bejaht werden, daß sein Rückweg von der Dienststelle zur Wohnung mit dem Dienst zusammenhing. Der Unfall, den er auf diesem Wege erlitt, stellt daher einen "Dienstunfall" im Sinne des § 107 DBG (ebenso § 135 BBG und § 142 des Landesbeamtengesetzes für Nordrhein-Westfalen) dar. Liegt aber ein "Dienstunfall" vor, dann ist damit auch eine "Beschädigung", die der Beamte sich "bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat", bejaht, da dieser Begriff gegenüber dem des Dienstunfalls der weitere ist.

Wenn das Berufungsgericht ferner ausgeführt hat, es liege kein Anhalt dafür vor, daß den Kläger an der Entstehung des Unfalls ein grobes Verschulden treffe, so läßt das einen Rechtsfehler nicht erkennen; auch von der Revision werden insoweit Bedenken nicht erhoben.

Einen weiteren Verfahrensverstoß will die Revision darin

sehen, daß das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde festgestellt habe, der erörterte Unfall habe die Dienstunfähigkeit des Klägers herbeigeführt. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Durch den Armbruch sei eine Versteifung des rechten Armes und Handgelenks des Klägers eingetreten, so daß er seine Schreibhand nicht mehr wie bis dahin zur Erfüllung seiner Amtspflichten habe gebrauchen können, sondern dazu dauernd unfähig geworden sei. Daß der Armbruch bei dem Alter des Klägers zu einer Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand beim Schreiben und bei anderen manuellen dienstlichen Betätigungen geführt habe, habe der Senat anlässlich der Anhörung des Klägers aus eigener Sachkunde festgestellt. Die Erkrankung des Klägers am 20. Dezember 1944 sei nur vorübergehender Art gewesen, und vor dem Unfall habe noch keine dauernde Dienstunfähigkeit vorgelegen. Insbesondere sei die Augenerkrankung des Klägers im Januar 1945 noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, daß er auch unabhängig von dem Dienstunfall dauernd dienstunfähig gewesen wäre. Der Kläger habe den Weg nach und von der Dienststelle allein zurückgelegt und damit bewiesen, daß seiner Augenerkrankung damals noch keine Bedeutung beizulegen gewesen sei. Sie würde ihn nicht gehindert haben, dem Wunsche des Inspektors D. entsprechend am 22. Januar 1945 seinen Dienst wieder aufzunehmen. Das sei auch die Meinung der Beklagten beim Entwurf der Verfügung über die Zurrücksetzung des Klägers vom 30. April 1945 gewesen.

Die Revision macht demgegenüber geltend: Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts sei angesichts der Tatsache, daß der Kläger ausweislich des ärztlichen Attestes vom 6. Februar 1954 inzwischen auf dem linken Auge vollständig erblindet und die Sehschärfe auf dem rechten Auge auf 1/7

herabgesetzt sei, nicht verständlich. Offenbar habe sich das Leiden schon seit 1944 fortlaufend entwickelt und verschlechtert, so daß die Dienstunfähigkeit hierdurch, nicht durch den Unfall hervorgerufen sein dürfte. Bei dieser Sachlage habe das Berufungsgericht von der Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht absehen dürfen.

Diese Rüge kann der Revision ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Die Zuziehung eines Sachverständigen steht grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters und dieser kann daher, wenn er sich selbst für genügend sachkundig und der Hilfe eines Sachverständigen nicht bedürftig hält, von der beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen. Die Ausführungen im Berufungsurteil bieten keinen Anlaß für die Annahme, das Berufungsgericht habe zur Beurteilung der Frage, ob auf Grund der festgestellten Unfallfolgen die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers eingetreten ist, nicht über die genügende eigene Sachkunde verfügt und habe sich, indem es von der Beiziehung eines Sachverständigen absah, nicht innerhalb der Grenzen seines Ermessens gehalten. Ein im Blick auf § 286 ZPO zur Aufhebung des Berufungsurteils nötiger Verfahrensverstöß liegt daher insoweit nicht vor. Nun ist zwar im § 69 G 131 bestimmt, daß, soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstunfähigkeit voraussetzt, deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen ist, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist. Hierzu hat das Landgericht ausgeführt, daß im vorliegenden Falle der Nachweis einer Dienstunfähigkeit des Klägers vor dem Inkrafttreten des § 131 als zweifelsfrei geführt anzusehen sei, während das Berufungsgericht sich hierzu überhaupt nicht mehr geäußert hat. Darin liegt jedoch kein Verfahrensfehler. Denn die in Rede stehende Vorschrift bezieht sich allein auf das reine Verwaltungsverfahren,

während sie für die Frage, in welcher Weise sich das Gericht in einem Rechtsstreit die Überzeugung von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Dienstunfähigkeit eines Beamten verschafft, ohne maßgebliche Bedeutung ist.

Sonach ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 G 131 gegeben sind, so daß der Kläger als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gilt und entsprechend zu versorgen ist. Für eine Berechnung der danach dem Kläger für die Zeit ab 1. April 1951 zustehenden Versorgungsbezüge fehlt es dem erkennenden Senat an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, so daß die Sache insoweit unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Das Berufungsgericht wird u. a. die Bestimmungen des § 63 in Verbindung mit § 31 G 131 (ab 1. September 1953 in Verbindung mit § 110 BBG) über den "Beförderungsschnitt" und die des § 8 G 131 über die Aufrechterhaltung der durch rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidungen verfügten Einschränkungen zu beachten haben. Dabei wird jedoch auch zu prüfen sein, ob die hier in Betracht kommende entnazifizierungsrechtliche Beschränkung des Klägers auf 3/4 des Ruhegehalts etwa durch landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Gesetzgebung zum Abschluß der Entnazifizierung, wieder beseitigt ist. Für den Fall, daß der Entnazifizierungsentscheidung mit Rücksicht auf § 8 G 131 noch Bedeutung zukommen sollte, ist auf folgendes hinzuweisen: Das Berufungsgericht hat aus dem Entnazifizierungsbescheid vom 7. April 1948, nach dem der Kläger mit "75 % der vollen Pension in den Ruhestand zu versetzen ist", geschlossen, daß dem Kläger der genannte Anteil an der vollen Pension, d.h. unter Zugrundelegung des von dem Beamten zuletzt bezogenen Grundge-

nalts (§ 80 DBG) zustehe, ohne daß für eine Kürzung, etwa durch Herabsetzung der Besoldungsgruppe oder des Besoldungsdienstalters, noch Raum sei. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Da nach dem oben Gesagten die Entnazifizierungsentscheidung selbst überhaupt keine Anspruchsgrundlage darstellt, sondern ihr lediglich eine Hemmungen beseitigende Wirkung zukommt, ist sie auch für die Berechnung des Ruhegehalts unmaßgeblich. Dieses ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Formulierung der Entnazifizierungsentscheidung zu berechnen, ganz abgesehen davon, daß diese Entscheidung nicht so, wie das Berufungsgericht es getan hat, ausgelegt, sondern nur dahin verstanden werden kann, daß dem Kläger 75 % der ihm an sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zustehenden, d. h. der "vollen" Pension zukommen sollten.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war zweckmäßigerweise in vollem Umfang dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Wolany

BR Dr. Beyer ist beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben. Dr. Geiger